

## ARTIKEL 1 - GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Für all unsere Angebote, Auftragsbestätigungen in Bezug auf Verträge mit Lieferanten und Lieferungen gelten ausschließlich diese Bedingungen.
- 1.2 Der Käufer kann sich auf abweichende und/oder ergänzende Bedingungen nur berufen, falls und soweit diese von uns ausdrücklich schriftlich akzeptiert worden sind. In diesem Falle gilt die Abweichung von diesen Bedingungen nur für die jeweilige Transaktion.
- 1.3 Ein Käufer, mit dem einmal auf der Basis der vorliegenden Bedingungen ein Vertrag geschlossen worden ist, stimmt der Gültigkeit dieser Bedingungen für spätere Verträge zwischen ihm und dem Verkäufer zu.

## ARTIKEL 2 - ANGEBOTE UND VERTRÄGE

- 2.1 All unsere Angebote sind freibleibend. Ein Festangebot gilt nur für die Dauer von zwei Wochen, falls nicht anders vereinbart.
- 2.2 Aufträge, Bestellungen und Akzeptierungen von Angeboten durch den Käufer gelten als Angebot an uns und sind unwiderruflich.
- 2.3 Wir sind lediglich gebunden, nachdem und soweit wir ein Angebot des Käufers schriftlich bestätigt haben.

## ARTIKEL 3 - FARBE - REINHEIT - QUALITÄT - GEWICHT

- 3.1 Geringe Abweichungen von Farbe, Reinheit und Qualität können niemals ein Grund für irgendeine Beanstandung, Verweigerung der Annahme der Lieferung oder Auflösung des Kaufvertrags oder Aussetzung der Zahlung des Kaufpreises sein.
- 3.2 Bei der Lieferung von Hygiene- oder anderem Papier ist eine Abweichung des Grammgewichts pro m<sup>2</sup> von 5% nach oben und nach unten zulässig.

## ARTIKEL 4 - PREIS

- 4.1 Alle von uns angegebenen Preise und die mit uns vereinbarten Preise verstehen sich netto, also unter anderem exklusive MwSt. Sie verstehen sich ferner exklusive der Kosten von Einladen, Transport, Ausladen und Versicherung.
- 4.2 Wenn wir Verpackung, Einladen, Transport, Ausladen, Versicherung und eventuelle andere Dienstleistungen auf uns genommen haben, ohne dass dafür ausdrücklich schriftlich ein Preis vereinbart worden ist, sind wir berechtigt, dem Käufer dafür die wirklichen Kosten und/oder die bei uns gebräuchlichen Tarife in Rechnung zu stellen.

## ARTIKEL 5 - LIEFERUNG

- 5.1 Die Lieferfrist beginnt in dem Moment, in dem wir das Angebot des Käufers akzeptiert haben, und nachdem eine eventuell vereinbarte Vorauszahlung durch den Verkäufer empfangen oder eine Sicherheit für die Bezahlung zu unseren Gunsten geleistet worden ist.
- 5.2 Die von uns angegebenen Lieferzeiten dürfen niemals als Endfristen betrachtet werden. Die Überschreitung dieser Fristen gibt dem Käufer kein Recht auf eine Zusatz- oder Ersatzschadensvergütung oder auf die Nichterfüllung irgendeiner sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtung. Der Käufer ist ebenso wenig berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder aufzulösen, außer wenn wir die zu liefernden Waren nicht innerhalb einer vom Käufer nach der obengenannten Überschreitung gesetzten vernünftigen Frist geliefert haben.
- 5.3 Die Lieferung von Waren erfolgt franko Haus, falls nicht anders vereinbart.
- 5.4 Falls der Käufer eine Lieferung, die den gestellten Anforderungen genügt, nicht annimmt, haben wir das Recht, nach Ablauf einer Periode von zwei Wochen den Vertrag durch eine schriftliche Erklärung aufzulösen, während der Käufer dann verpflichtet ist, den durch uns erlittenen Schaden zu vergüten, und zwar unbeschadet unseres Rechts, die Vertragserfüllung zu verlangen.
- 5.5 Der Käufer ist berechtigt, die von uns gelieferten Waren weiterzuverkaufen und weiterzuliefern, falls im Falle des Verkaufs oder der Veräußerung innerhalb der Niederlande:
  - die Waren nicht zu einem Preis weiterverkauft werden, der niedriger ist als der vom Käufer an uns geschuldete Preis zuzüglich der fälligen Umsatzsteuer (MwSt);
  - diese Waren in der originalen, unveränderten Verpackung weitergeliefert werden;
  - der Käufer mit seinem Abnehmer im Wege einer Übertragungsverpflichtung vereinbart, dass die obengenannten Verpflichtungen auch bei einem eventuellen Weiterverkauf oder einer Veräußerung und einer Weiterlieferung innerhalb der Niederlande erfüllt werden müssen.

## ARTIKEL 6 - RISIKO- UND EIGENTUMSÜBERGANG

- 6.1 Das Risiko der durch uns zu liefernden Waren wird von dem Moment an, in dem die Waren als geliefert im Sinne von Artikel 5.3 gelten, vom Käufer getragen.
- 6.2 Die durch uns gelieferten und zu liefernden Waren bleiben unser Eigentum bis zu dem Moment der vollständigen Bezahlung alles dessen, was wir aufgrund des Vertrags mit dem Käufer von diesem zu fordern haben, und zwar mit Einschluss von Schadensersatz, Kosten und Zinsen.
- 6.3 Es ist dem Käufer gestattet, im Rahmen seiner normalen Betriebsführung die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten

Waren zu bearbeiten und/oder weiterzuverkaufen. Solange jedoch die Bezahlung bezüglich dieser Waren noch nicht vollständig stattgefunden hat, ist der Käufer nicht berechtigt, an diesen Waren ein Pfandrecht oder ein anderes Sicherheitsrecht zugunsten Dritter zu bestellen. Außerdem ist der Käufer, der mit der Zahlung in Verzug ist, verpflichtet, die noch nicht verkauften Waren auf die erste Mahnung hin an uns zurückzugeben. Wenn Dritte die Waren, die sich unter unserem Eigentumsvorbehalt bei dem Käufer befinden, beschlagnahmen, ist der Käufer verpflichtet, uns davon unverzüglich zu benachrichtigen.

## ARTIKEL 7 - HÖHERE GEWALT

- 7.1 Höhere Gewalt liegt vor, wenn die Erfüllung des Vertrags ganz oder teilweise vorübergehend oder nicht vorübergehend durch Umstände, die sich dem Einfluss der Parteien entziehen, wie Kriegsgefahr, Brand, Streik, Betriebsbesetzung, Aussperrung, Blockade, Aufruhr, Unruhen, Transportsperren und -störungen, Ein- und Ausfuhrverbote, Unfälle, Störung der Energieversorgung, Betriebsstörungen, übermäßige krankheitsbedingte Fehlzeiten, verzögerte Lieferung rechtzeitig bestellter Roh- und Hilfsstoffe und Teile, verhindert wird. Im Falle höherer Gewalt werden die Verpflichtungen der Parteien aufgeschoben.
- 7.2 Die Parteien sind verpflichtet, einander wechselseitig unverzüglich über Situationen höherer Gewalt zu benachrichtigen. Wenn die höhere Gewalt von bleibender oder langfristiger Art ist, haben beide Parteien das Recht, den Vertrag für den nicht erfüllbaren Teil durch eine schriftliche Erklärung aufzulösen, ohne wechselseitig zu irgendwelchem Schadensersatz verpflichtet zu sein.
- 7.3 In Bezug auf Verträge, in denen vereinbart worden ist, dass die Lieferung in Teilen zu erfolgen hat, gilt im Falle vorübergehender höherer Gewalt, dass die Auflösung im Sinne des vorigen Absatzes sich nur auf den von der höheren Gewalt betroffenen Teil der Lieferung und nicht auf die zukünftigen Lieferungen bezieht.
- 7.4 Falls wir im Falle bleibender oder vorübergehender höherer Gewalt einen Teil der Order ausgeführt haben, ist der Käufer verpflichtet, den ausgeführten Teil zu den vereinbarten Konditionen abzunehmen.

## ARTIKEL 8 - REKLAMATIONEN

- 8.1 Der Käufer ist verpflichtet, wenn er beim Empfang einen deutlich sichtbaren Unterschied zwischen der vom Käufer bestellten und der durch uns angelieferten Menge oder Schaden feststellt, den erforderlichen Vorbehalt bei dem Spediteur zu machen - bei Strafe der Hinfalligkeit etwaiger Rechte gegenüber uns - und uns davon unverzüglich zu benachrichtigen.
- 8.2 Andere als die in 8.1 genannten Reklamationen in Bezug auf sofort sichtbare Mängel an durch uns gelieferten Waren sowie Reklamationen in Bezug auf nicht sofort sichtbare Mängel an durch den Verkäufer gelieferten Waren, die durch oberflächliche Untersuchung oder durch eine einfache Kontrolle festgestellt werden können, müssen uns schriftlich und spätestens innerhalb von 5 Werktagen nach der Inempfangnahme durch den Käufer eingereicht werden, andernfalls erlischt jeglicher diesbezüglicher Anspruch gegenüber dem Verkäufer.
- 8.3 Es müssen stets minimal 90% der Waren, auf welche die Reklamation sich bezieht, zur Inspektion anwesend sein.
- 8.4 Im Falle einer Reklamation darf eine (weitere) Bearbeitung der Waren ausschließlich nach Erhalt unserer schriftlichen Zustimmung stattfinden. Die Feststellung eines Mangels an einem Teil der gelieferten Partie gibt dem Käufer nicht das Recht, die gesamte Partie abzulehnen. Reklamationen geben dem Käufer nicht das Recht, die Zahlung ganz oder teilweise auszusetzen.
- 8.5 Die Rücksendung der gelieferten Waren ist nur nach unserer ausdrücklichen Zustimmung gestattet. Waren, die ohne Zustimmung zurückgesandt werden, werden auf Rechnung und Gefahr des Käufers zu seiner Verfügung gehalten. Hierdurch wird der Käufer nicht von seiner Verpflichtung zur Bezahlung dieser Waren befreit.
- 8.6 Im Falle einer rechtzeitigen Reklamation sind wir lediglich verpflichtet, dem Käufer eine Ersatzpartie zur Verfügung zu stellen. Diese Verpflichtung besteht nur, wenn der Käufer glaubhaft macht, dass die Mängel bereits im Moment der Anlieferung bestanden. Wir sind niemals zu irgendwelchem Schadensersatz verpflichtet.
- 8.7 Nach Ablauf der in 8.1, 8.2 und 8.3 genannten Fristen wird davon ausgegangen, dass der Käufer die Lieferung bedingungslos akzeptiert hat und ist jeglicher Anspruch des Käufers wegen dieser Mängel gegenüber dem Verkäufer erloschen.
- 8.8 Beanstandungen wegen geringer, in der Branche als zulässig angesehenen oder technisch nicht zu vermeidender Abweichungen von Abmessungen, Gewicht, Farbe, Form, Reinheit, Aussehen, Qualität und/oder Tauglichkeit der gelieferten Sachen, wie im technischen Teil dieser Bedingungen angegeben, sind nicht zulässig.

## ARTIKEL 9 - HAFTUNG

- 9.1 Wir sind niemals verpflichtet, an den Käufer eine Ersatz- oder Zusatzschadensvergütung zu zahlen, außer falls und soweit der erlittene Schaden durch Vorsatz oder grobes Verschulden von uns oder unserer eigenen Arbeitnehmer oder von durch uns eingeschalteten Dritten verursacht

worden ist. Außer bei Vorsatz von uns selbst ist die Haftung für Betriebs-, Folge- oder indirekten Schaden durch uns stets ausgeschlossen. Jegliche Haftung von uns für Schaden bei dem Käufer oder einem Dritten infolge des Gebrauchs und/oder der Lagerung von durch uns verkauften und gelieferten Waren ist ausdrücklich ausgeschlossen.

- 9.2 In allen Fällen, in denen wir zur Zahlung von Schadensersatz verpflichtet sind, ist dieser niemals höher als - nach unserer Wahl - der Rechnungswert der gelieferten Waren, durch die oder im Zusammenhang mit denen der Schaden verursacht worden ist, oder, wenn der Schaden durch eine Versicherung von uns gedeckt ist, der Betrag, der durch den Versicherer dafür tatsächlich ausgezahlt wird.
- 9.3 Der Käufer hat uns, unsere Arbeitnehmer und unsere für die Erfüllung des Vertrags eingeschalteten Hilfspersonen gegen sämtliche Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit unserer Erfüllung des Vertrags zu sichern, soweit diese Ansprüche höher oder anders sind als diejenigen, die dem Käufer uns gegenüber zustehen.
- 9.4 Unsere Arbeitnehmer oder durch uns für die Erfüllung des Vertrags eingeschaltete Hilfspersonen können dem Käufer gegenüber alle aus dem Vertrag herzielenden Verteidigungsmittel beanspruchen, als wären sie selbst Partei bei dem Vertrag.
- 9.5 Jede Forderung gegen uns, ausgenommen die durch uns anerkannte Forderung, erlischt durch das bloße Verstreichen von 6 (sechs) Monaten nach der Entstehung der Forderung.

## ARTIKEL 10 - BEZAHLUNG UND SICHERHEIT

- 10.1 Falls nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, müssen unsere Rechnungen innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum bezahlt werden. Wir haben jedoch jederzeit das Recht, per Nachnahme zu liefern, vollständige oder teilweise Vorauszahlung zu verlangen und/oder auf andere Weise eine Sicherheit für die Bezahlung zu fordern.
- 10.2 Falls nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, gilt unsere Geschäftsstelle als Zahlungsort.
- 10.3 Die mit der Zahlung per Giro oder Bank durch den Käufer verbundenen Risiken und Kosten gehen zu Lasten des Käufers. Im Falle der Bezahlung per Wechsel gehen die damit verbundenen Kosten auf Rechnung des Käufers.
- 10.4 Bei Barzahlung innerhalb von vierzehn Tagen nach dem Rechnungsdatum gewähren wir 1% Skonto auf den Nettorechnungsbetrag exklusive Umsatzsteuer. Hiermit gleichgestellt ist eine girale Bezahlung innerhalb derselben Frist, wobei der Tag, an dem der geschuldete Betrag unserem Konto gutgeschrieben wird, entscheidend ist.
- 10.5 Wenn der Käufer irgendeinen durch ihn geschuldeten Betrag nicht dem Vorstehenden entsprechend bezahlt, ist der Käufer von Rechts wegen ohne das Erfordernis irgendeiner vorherigen Inverzugsetzung in Verzug. Von dem Datum an, an dem der Käufer mit der Zahlung in Verzug ist, sind all unsere Forderungen gegen den Käufer einforderbar und tritt auch bezüglich dieser Forderungen unverzüglich Verzug ohne Inverzugsetzung ein. Von dem Tag an, an dem der Käufer in Verzug ist, schuldet er uns für den geschuldeten Betrag Verzugszinsen in Höhe von 1,5% pro Monat oder Teil eines Monats, den sein Zahlungsverzug fortduert.
- 10.6 Empfangene Zahlungen werden zuerst von der am längsten offen stehenden Forderung, die wir gegen den Käufer haben, einschließlich Zinsen und Kosten und anschließend von der danach am längsten offen stehenden Forderung abgezogen, bis alle Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, einschließlich Zinsen und Kosten beglichen sind. Alle Kosten, auch die außergerichtlichen, die mit der Einziehung der Forderung verbunden sind, gehen auf Rechnung des Käufers. Wir sind berechtigt, die Inkassokosten auf der Basis des Inkassatoris der niederländischen Anwaltskammer zu berechnen.
- 10.7 Der Käufer verzichtet auf jegliches Recht auf Aufrechnung von wechselseitig geschuldeten Beträgen.

## ARTIKEL 11 - AUFLÖSUNG

- 11.1 Wenn der Käufer einer oder mehreren seiner Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nachkommt, in Konkurs gerät, (vorläufigen) Zahlungsaufschub beantragt, zur Liquidation seines Unternehmens schreitet, einen Vergleich anbietet, wenn sein Vermögen ganz oder teilweise beschlagnahmt wird oder sich auf andere Weise zeigt, dass der Käufer insolvent ist, sind wir berechtigt, die Erfüllung des Vertrags auszusetzen oder den Vertrag ohne vorherige Inverzugsetzung ganz oder teilweise durch eine schriftliche Erklärung aufzulösen, und zwar jeweils nach unserer Wahl und stets mit dem Vorbehalt der uns zustehenden Rechte auf Vergütung von Kosten, Schäden und Zinsen.
- 11.2 Der Käufer ist nur in den in Artikel 5.2 und 7.2 bezeichneten Fällen zur Auflösung berechtigt.

## ARTIKEL 12 - STREITIGKEITEN UND GELTENDES RECHT

- 12.1 Für alle Verpflichtungen zwischen den Parteien gilt das niederländische Recht.
- 12.2 Eventuelle Streitigkeiten infolge von oder im Zusammenhang mit den zwischen den Parteien geschlossenen Verträgen werden ausschließlich durch das zuständige Gericht in Rotterdam entschieden, außer wenn wir es vorziehen, die Streitigkeit dem gesetzlich zuständigen Gericht in Rotterdam vorzulegen.